



HANDWERKSRECHT – „NICHTHANDWERK“

Nicht alle Tätigkeiten, die auf den ersten Blick dem Berufsbild eines Handwerks entsprechen, unterliegen den Vorschriften der Handwerksordnung (HWO). So muss die HWO nicht beachten, wer ein unwesentlich oder lediglich im Rahmen eines Hilfs- oder unerheblichen Nebenbetriebs handwerklich tätig wird. Auch wer industriell fertigt, nur künstlerisch oder nur im Reisegewerbe tätig ist, muss die HWO nicht berücksichtigen.

HANDWERKLICHE TÄTIGKEITEN, DEREN AUSÜBUNG NICHT DEN VORSCHRIFTEN DER HWO UNTERLIEGT

1. Unwesentliche Tätigkeit aus einem Beruf der Anlage A (vgl. Anhang) der HWO (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HWO)
2. handwerkliche Tätigkeit für Hauptbetrieb im Rahmen eines sogenannten unerheblichen Nebenbetrieb (§§ 3 Abs. 1 iVm § 2 Nr. 2 und Nr. 3, 3 Abs. 2 HWO)
3. handwerkliche Tätigkeit für Hauptbetrieb im Rahmen eines Hilfsbetrieb gemäß § 3 Abs. 3 HWO
4. Industrielle Fertigungsweisen
5. Künstlerische Tätigkeit
6. Reisegewerbe

Hinweise dazu, was zu beachten ist, wenn die handwerkliche Tätigkeit den Vorschriften der HWO unterliegt gibt unser [Merkblatt „Handwerksrecht – Wann gilt die HWO?“](#)

Im Einzelnen:

- 1. Unwesentliche Tätigkeit aus einem Beruf der Anlage A (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HWO)**
 - Tätigkeit, die Berufsbild der Anlage A zur HWO entspricht.
 - Die Tätigkeit ist leicht erlernbar; um sie auszuüben sind keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten Voraussetzung.
 - Die Tätigkeit ist für das Berufsbild des Anlage-A-Handwerks nebensächlich oder
 - Die Tätigkeit ist gar nicht aus dem Handwerk entstanden (Beispiel: Trockenbau).

Name des Verfassers: Dr. Tatjana Neuwald
Name des Ansprechpartners: Annerose Frommhold

Durchwahl: 629
Fax: 8629

E-Mail: frommhold@muenchen.ihk.de

Erstellungsdatum: August 2006

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Anschrift: Max-Joseph-Str. 2, 80333
München

Homepage: www.muenchen.ihk.de

Achtung: einfache Tätigkeiten dürfen nicht so gehäuft und kombiniert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen!

2. Handwerkliche Tätigkeit für einen Hauptbetrieb im Rahmen eines sogenannten unerheblichen Nebenbetriebs (§§ 3 Abs. 1 iVm § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Abs. 2 HWO)

Liegt überhaupt ein Nebenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 HWO vor?

- Voraussetzung für einen Nebenbetrieb ist das Bestehen eines Hauptbetriebs, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt; Indiz dafür, ob es sich um einen Haupt- und Nebenbetrieb handelt, sind die Umsätze. Dabei kann es sich um ein anderes zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Handwerk, ein handwerksähnliches Gewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft oder sonstige Berufs- oder Wirtschaftszweige handeln.
- Der Nebenbetrieb muss Waren zum Absatz handwerksmäßig herstellen oder Leistungen an/gegenüber Dritten handwerksmäßig bewirken.
- Der oder die Inhaber des Haupt- und Nebenbetriebs müssen zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht identisch sein; rechtliche Identität ist nicht erforderlich
- Haupt- und Nebenbetrieb müssen organisatorisch verbunden sein. Das ist der Fall, wenn Arbeitsvorgänge und Betriebsabläufe ineinander greifen.
- Der Nebenbetrieb muss dem Hauptbetrieb auch organisatorisch untergeordnet sein; der Nebenbetrieb „dient“ dem Hauptbetrieb.
- Der Nebenbetrieb ergänzt und unterstützt das Angebot des Hauptbetriebs aus fachlicher Sicht und ist aus Verbrauchersicht sinnvoll (fachliche Verbundenheit; diese fehlt z.B. bei Friseurbetrieb in Gastwirtschaft)
- Die Leistungen des Nebenbetriebs sind für den Hauptbetrieb wirtschaftlich zweckmäßig; beispielsweise erleichtert der Nebenbetrieb den Betriebsablauf des Hauptbetriebs oder verarbeitet dessen Erzeugnisse oder Abfallprodukte weiter oder ergänzt diese (wirtschaftliche Verbundenheit).

Ist Nebenbetrieb auch unerheblich im Sinne des § 3 Abs. 2 HWO?

Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweigs nicht überschreitet (ca. 1664 Stunden/Jahr). Das gilt auch für Ein-Mann-Betriebe.

3. Handwerkliche Tätigkeit für einen Hauptbetrieb im Rahmen eines Hilfsbetriebs gemäß § 3 Abs. 3 HWO

Der Hilfsbetrieb ist ebenfalls mit einem Hauptunternehmen verbunden. Fachliche Beziehungen zwischen Haupt- und Hilfsbetrieb sind jedoch kein zwingendes Erfordernis. Wesentlicher Unterschied zum Nebenbetrieb ist, dass der Hilfsbetrieb seine Leistungen regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbringt und dass ein Leistungsaustausch mit Dritten nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HWO

stattfindet. Ein Hilfsbetrieb muss der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen. Anders als beim „unerheblichen Nebenbetrieb“ gilt keine quantitative Beschränkung der Arbeitszeit.

Werden Leistungen auch an Dritte erbracht, liegt ein Hilfsbetrieb nur dann vor, wenn die Leistungen

1. zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind,
2. in unentgeltlichem Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
3. in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist nach dieser Definition, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als Hersteller, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

Beispiel: Ein nicht handwerksrollenpflichtiger Hilfsbetrieb liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts z. B. vor, wenn ein Gebrauchtwagenhändler auch Kraftfahrzeuge zum Zwecke des Wiederverkaufs repariert, solange der reine Handel mit gebrauchten Fahrzeugen - die nicht repariert wurden - nach den erzielten Umsätzen überwiegt und der reine Handel dem Betrieb das Gepräge gibt.

4. Industrielle Fertigungsweisen:

Für eine industrielle Fertigungsweise spricht:

- Umfangreicher Maschineneinsatz sowie die Verwendung vorgefertigten Materials ersetzen, wodurch die Handarbeit und die Handfertigkeit ersetzt werden (technische Betriebsausstattung)
- Die Spezialisierung der Mitarbeiter auf bestimmte Tätigkeiten. In einem Handwerksbetrieb dagegen können die Mitarbeiter wegen ihrer umfassenden handwerklichen Befähigung in der Regel alle Phasen der Herstellung eines Werks fachgerecht ausführen.

- Soweit die Mitarbeiter eines Betriebs nicht überwiegend umfassend handwerksmäßig ausgebildet sind, kann auch dies für eine industrielle Fertigungsweise sprechen.
- Der Betriebsinhaber hat bei der industriellen Fertigungsweise in aller Regel nicht mehr die Möglichkeit selbst handwerklich-fachlich mitzuarbeiten.
- Die Betriebsgröße (Zahl der Beschäftigten, Umsatzhöhe, Kapitaleinsatz) als solche ist für sich allein kein geeignetes Indiz für industrielle Fertigungsweisen.

Letztlich kommt es immer auf eine **Gesamtbetrachtung** der Verhältnisse an.

5. Künstlerische Tätigkeit

Die Handwerkskammern ziehen hier einen sehr engen Rahmen. Insbesondere folgt für sie aus der steuerrechtlichen Anerkennung als Künstler nicht zwangsläufig auch die in gewerberechtlicher Sicht. Indizien für die Handwerkskammer sind:

- Einstufung der Arbeiten als eigenschöpferische Leistung des Schaffenden
- Hinreichende Beherrschung der Technik der betreffenden Kunstart
- Künstlerische Gestaltungshöhe
- Hervorbringen von Gegenständen und Gestaltungen nach persönlichen und nicht nach erlernbaren Begabungen
- Ausbildung mit Abschluss an einer Akademie für bildende Künste oder ein ähnlicher Abschluss
- Selbständige, besondere künstlerische, wissenschaftliche und geistige Fähigkeiten bei der Schaffung von Gegenständen und Gestaltung ohne Einsatz von Hilfs- und Fachkräften
- Fertigung von Einzelgegenständen und Gestaltung statt wiederholter Serienfertigung
- Vorhandensein eines künstlerischen Ateliers statt einer gewerblichen Werkstatt
- Absatz der geschaffenen Gegenstände und Gestaltungen in Galerien, auf Kunstausstellungen und Kunstmessen im Gegensatz zum Verkauf in Läden oder Boutiquen und auch sonst gewerblichen Absatzplätzen.

6. Reisegewerbe

- Maßgeblicher Unterschied zum sogenannten stehenden Gewerbe ist, wie der Gewerbetreibende seinen Auftrag erhält: Beim Reisegewerbe geht Initiative zur Leistungserbringung eindeutig vom Anbietenden aus (z.B. Scherenschleifen). Er sucht potenzielle Kunden auf und fragt nach Aufträgen.
- Aber auch wer im Reisegewerbe tätig ist, kann grundsätzlich über eine Werkstatt verfügen. Diese darf allerdings nur zur Ausübung vorbereitender Tätigkeiten genutzt werden.

Achtung: Ist die Werkstatt auch Anlaufstelle für Kunden, spricht dies für die Ausübung eines der HWO unterliegenden Gewerbe. Auch bei „Folgeaufträgen“ (Kunden (Kunden wenden sich direkt an Reisegewerbetreibenden) ist im Zweifel von einem stehenden, den Vorschriften der HWO unterliegenden Gewerbe auszugehen.

Im Reisegewerbe verbotene handwerkliche Tätigkeiten sind insbesondere gesundheitshandwerkliche Leistungen (z.B. die Maßanfertigung orthopädischer Schuhe).

WERBUNG FÜR TÄTIGKEITEN DEREN AUSÜBUNG NICHT DEN VORSCHRIFTEN DER HWO UNTERLIEGT

Grundsatz:

Handwerkliche Leistungen erfordern eine entsprechende besondere Qualifikation. Deshalb muss, wer solche Leistungen anbietet und bewirbt auch tatsächlich entsprechend qualifiziert sein.

Wann liegt eine wettbewerbsrechtlich relevante Handlung vor?

Wenn man sich durch das bewusste und planmäßige Hinwegsetzen über die HwO einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder wenn die Werbung Aussagen enthält, die inhaltlich nicht mehr dem durch die HwO vorgegebenen Rahmen entsprechen (Irreführung). Zuwiderhandlungen gegen die HwO werden in vielen Fällen zugleich als Irreführung über betriebliche Verhältnisse und/oder die Qualifikation des Betriebes bzw. des Inhabers ausgelegt.

Im Einzelnen:

1. Bei **handwerksähnlichen Betrieben** dürfen keine Missverständnisse über den Betriebscharakter entstehen.
2. **Hilfsbetriebe** dürfen nicht werblich in Erscheinung treten.
3. Anders als der handwerkliche Hilfsbetrieb unterliegt der **unerhebliche handwerkliche Nebenbetrieb** keinem Werbeverbot, sondern einer Werbebeschränkung. Maßgeblich ist, dass über Art und Umfang und/oder Qualifikation des Betriebes keine Missverständnisse aufkommen. Deshalb muss sich die Werbung eines solchen Betriebs in deutlicher Form von der Werbung eines Handwerksbetriebes unterscheiden.

Weil die Werbung aus der Sicht des Verbrauchers zu beurteilen ist, bereitet die Abgrenzung in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten. In bestimmten Fällen führt dies sogar zu einem faktischen Werbeverbot: Denn die Werbung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Leistungen lediglich im Rahmen eines handwerklichen Nebenbetriebs unerheblichen Umfangs erbracht werden, also nicht von einem eingetragenen (qualifizierten) Meisterbetrieb, ist in vielen Fällen zu umständlich und gibt oft selbst den An-

lass zu nicht gewollten Missverständnissen. Deshalb sollte sich derjenige, der neben einem Handelsbetrieb auch handwerkliche Tätigkeiten erbringt, mit der Werbung dafür versehen. Entsteht nämlich der Eindruck eines Handwerksbetriebes, droht die Abmahnung wegen Irreführung.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

ANHANG

Anlage A der HWO:

Zulassungspflichtige Handwerke

Nr.

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stukkateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörgeräte

- 35. Orthopädietechniker
- 36. Orthopädieschuhmacher
- 37. Zahntechniker
- 38. Friseure
- 39. Glaser
- 40. Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker